

Gemeinde Iffezheim

Landkreis Rastatt

SATZUNG

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Trainingszentrale“

(1. Änderungssatzung)

Aufgrund

- § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)
- § 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 04. März 2002 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Trainingszentrale“ als

Satzung

beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich lediglich auf die Grundstücke Flst.Nrn. 394 und 394/2 der Gemarkung Iffezheim.

§ 2
Gegenstand der Änderung

Geändert wird der Bebauungsplan „Trainingszentrale“ im Bereich der bestehenden Auktionshalle. Gegenstand der Änderung ist die Lage der Baugrenzen sowie das Maß der baulichen Nutzung.

§ 3
Inhalt der Planänderung

Geändert wird der Bebauungsplan „Trainingszentrale“ entsprechend dem Lageplan vom 17. Juli 2001, Maßstab 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt in der Zone „B“ 0,3. Mit Nebenanlagen darf eine maximale GRZ von 0,6 erreicht werden; Nebenanlagen mit fugenoffenen Flächen werden dabei nicht angerechnet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Iffezheim am 08. März 2002 gemacht.

Iffezheim, 06. März 2002

Otto Himpel
Otto Himpel
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

- Diese Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 03. Februar 1982 durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger vom 08. März 2002 mit folgendem Zusatz bekanntgemacht:

- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Iffezheim, 06. März 2002

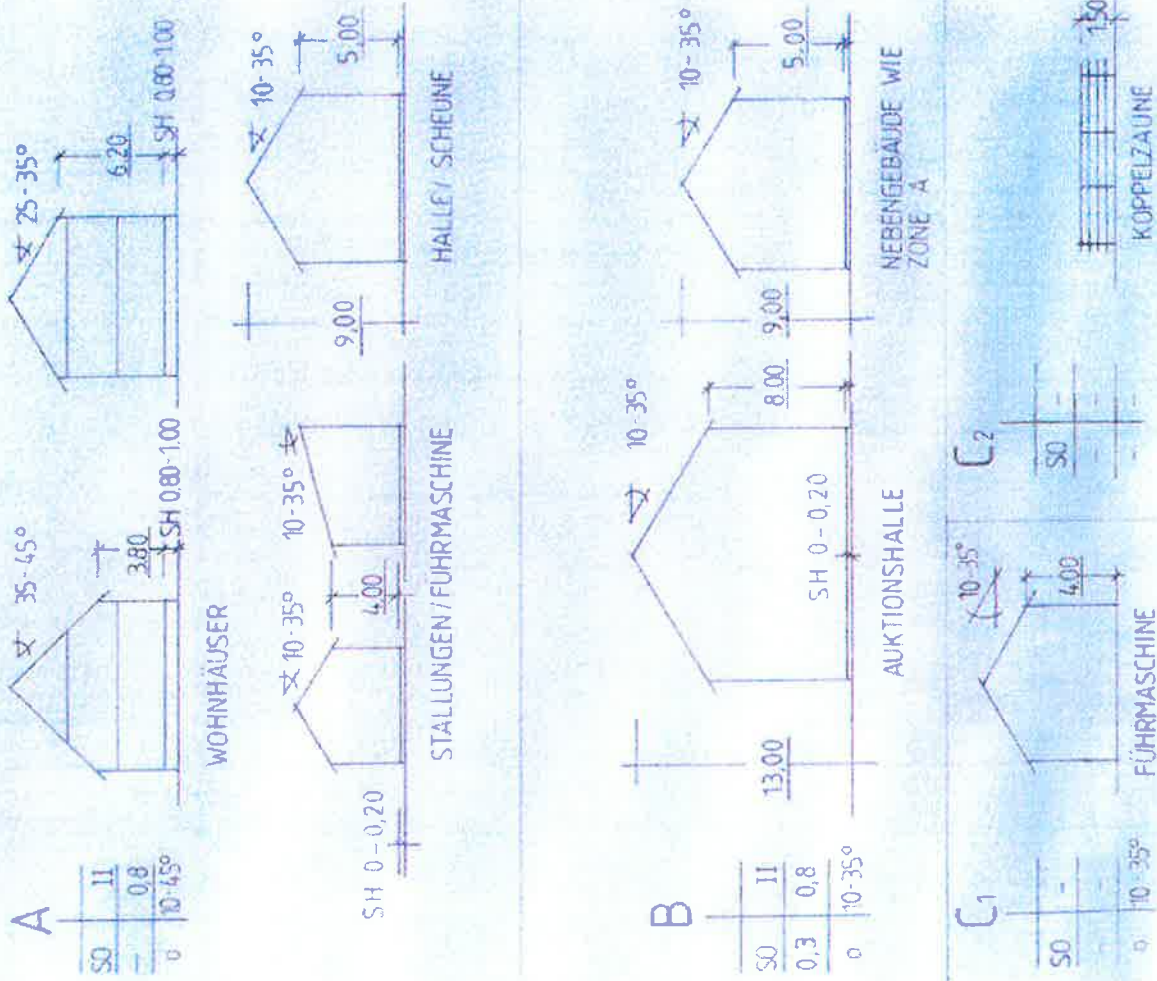

Otto Himpel
Bürgermeister

- Anzeige der Satzung gemäß § 4 Abs. 3 GemO am

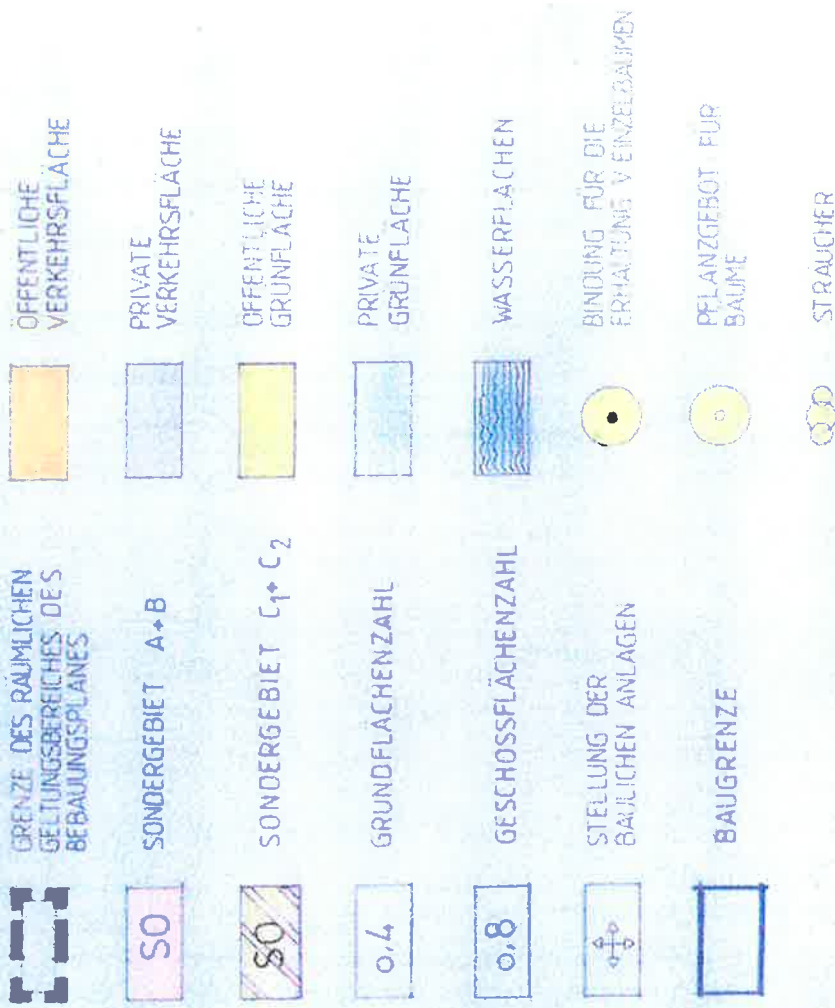
Iffezheim, 15. 3. 2002


Otto Himpel
Bürgermeister

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN



ZEICHENERKLÄRUNG



FULLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
BAUWEISE	DACHFORM DACHNEIGUNG